



Datenschutz in Vereinen

Eine kompakte Einführung
mit Leitfaden, Links und Tipps

Worum geht es beim Datenschutz?

Beim gesetzlichen Datenschutz geht es darum, dass grundsätzlich jeder Mensch die Kontrolle über seine Daten behalten soll. Dies heißt, dass jeder Mensch grundsätzlich das Recht hat, zu erfahren und zu bestimmen, **wer welche seiner persönlichen Daten zu welchem Zweck erhebt, verarbeitet oder an wen weitergibt** – und dass seine Daten dabei **vor unbefugten Zugriffen und Verarbeitungen geschützt** sind.

Die Wahrnehmung dieses Rechts wird durch Gesetze und Verordnungen geregelt. Vorrangig gilt hierbei die europäische Datenschutz-Grundverordnung (**DSGVO**). Ergänzende nationale Gesetze wie z.B. das Bundesdatenschutzgesetz neuer Fassung (**BDSG n.F.**) dürfen Inhalten der DSGVO dabei nicht widersprechen.



Um welche Daten geht es?

- Beim gesetzlichen Datenschutz geht es ausschließlich um Daten, die bestimmten oder bestimmbar **natürlichen Personen** (=Menschen) zugeordnet werden können.
Beispiele: Name, Adresse, Telefonnummer oder Geburtsdatum, aber auch die Anzahl an Bienenvölkern und verkauften Honiggläsern/-sorten, Teilnahmeachweise an Honigkursen sowie Bilder, auf denen Personen zu erkennen sind.
- Daten **juristischer Personen** – d.h. auch von Vereinen – fallen nicht unter den Datenschutz.
Beispiele: Anzahl von Vereinsmitgliedern, Vereinsname, Ausgaben/Einnahmen und Kontostand des Vereins.
- **HINWEIS:** Daten, von denen man den konkreten Personenbezug entfernt (z.B. Anzahl Gläser einer bestimmten Honigsorte, die von **allen** Vereinsmitgliedern insgesamt erzeugt wurden) fallen nicht mehr unter den Datenschutz – dies sind sogenannte **anonymisierte Daten**.



Wer muss den Datenschutz beachten?

Der Datenschutz ist grundsätzlich von **jeder natürlichen oder juristischen Person** zu beachten, die personenbezogene Daten **nicht nur zu ausschließlich persönlichen oder familiären Zwecken** verarbeitet – dies schließt **Vereine** mit ein.

Der sogenannte **“Verantwortliche”** im Sinne des Datenschutzes ist der **Verein**, jedoch sind die gesetzlichen Vertreter des Vereins, d.h. die in der Satzung genannten **vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder** innerhalb des Vereins für die Umsetzung des Datenschutzes verantwortlich und ggf. auch haftbar. Den Datenschutz achten muss im Verein grundsätzlich **jeder Funktionsträger bzw. Beschäftigter**. Auch hier ist bei entsprechendem Verschulden eine persönliche Haftung nicht völlig ausgeschlossen.

Die **Verantwortung lässt sich an niemanden abgeben** – weder an einen Datenschutzbeauftragten (dieser hat nur beratende Funktion) noch an eine Versicherung (versichert keine Bußgelder)!



Was ist grundsätzlich zu beachten?

Die DSGVO ist ein sog. “**Verbotsgesetz mit Erlaubnisvorbehalt**”, d.h. jegliche Verarbeitung personenbezogener Daten erfordert eine **Rechtsgrundlage**, ansonsten ist sie schlichtweg verboten. Als Rechtsgrundlagen kommen in der Praxis in erster Linie infrage:

- Erfüllung einer **rechtlichen Verpflichtung** (Gesetz, Verordnung).
- Erfüllung eines **Vertrags** (oder vorvertraglicher Maßnahmen), z.B. auch eine Vereinsmitgliedschaft (möglichst schriftlich).
- **Einwilligung** der betroffenen Person: (möglichst) schriftlich, informiert, freiwillig und jederzeit widerrufbar.
- **Interessenabwägung**, d.h. Abwägung des Interesses des Vereins an der Datenverarbeitung gegen das Interesse des Betroffenen, dies nicht zu tun.

Bei **jeder Datenverarbeitung ist zu prüfen**, ob und welche Rechtsgrundlage hierfür herangezogen werden kann. Passt keine, so ist es ganz einfach: **Sie dürfen diese Daten nicht verarbeiten**, also auch gar nicht besitzen. Falls Sie bereits über diese verfügen, sind sie **umgehend zu löschen**. So sind z.B. Daten ehemaliger Mitglieder, deren Daten Sie bisher auf Grundlage der Mitgliedschaft verarbeitet haben, zu löschen, sofern es nicht für einzelne Daten andere Rechtsgrundlagen gibt (z.B. gesetzliche Aufbewahrungspflichten ° rechtliche Verpflichtung, Dokumentation der Vereinshistorie ° Interessenabwägung)

Was sind die Herausforderungen für Vereine?

Die Erfüllung des Datenschutzes ist für Vereine oftmals eine besondere Herausforderung:

- Im Grundsatz unterscheidet die DSGVO nicht wirklich zwischen Freiberuflern, Vereinen, mittelständischen Unternehmen oder DAX-Konzernen^o die **Anforderungen zum Datenschutz sind für alle zunächst gleich** (hoch).
- Das Datenschutzrecht ist **anspruchsvoll** und erfordert sowohl Kompetenz in rechtlichen als auch technischen (IT) Fragestellungen. Aktuelle Rechtsprechung, Änderungen in der herrschenden Meinung und die technische Entwicklung erfordern **kontinuierliche Anpassungen**.
- Vereine haben in erster Linie ehrenamtlich tätige Funktionsträger. Es fehlt in Vereinen zumeist grundsätzlich an **fachlicher Expertise und Zeit**, um die Anforderungen des Datenschutzes vollständig umzusetzen. Eine externe Unterstützung ist mit **unverhältnismäßigen Kosten** verbunden und scheidet aus finanziellen Gründen eher aus.
- Wenn ein Verein “im Falles eines Falles” mit einer Aufsichtsbehörde in Kontakt gerät, ist dies die Behörde seines Bundeslandes – und **jede Aufsichtsbehörde “tickt etwas anders”**, ebenso wie jeder dortige Sachbearbeiter. Was bei einem Verein in Bayern funktioniert hat, garantiert dem Verein in Mecklenburg-Vorpommern nicht, dass es bei ihm genauso läuft.

Realistische Betrachtung und Hilfestellungen

Um nicht zu (ver)zweifeln, sollte man den Datenschutz in (kleinen) Vereinen realistisch betrachten:

- **Praxisnaher Datenschutz** im Sinne der Betroffenen hat zumeist auch in der Vergangenheit bereits ohne Formalitäten gut funktioniert: z.B. mit den Mitgliederdaten vertraulich umgehen, keine unnötigen Daten erheben, vor Veröffentlichung von Fotos die Betroffenen um Erlaubnis fragen, bei Beendigung der Mitgliedschaft die Daten der Mitglieder löschen.
- Ein **DSGVO-konformer Datenschutz** und eine entsprechende Dokumentation hilft zwar auch den Betroffenen, vor allem aber **dem Verein und dem Vorstand** (Haftung) ° Dies sollte den Vorstand motivieren.
- **Aufsichtsbehörden haben durchaus Verständnis für Vereine** und messen diese nicht mit demselben Maß wie große Unternehmen. Das Verständnis hört jedoch auf, wenn sich ein Verein offensichtlich gar nicht um Datenschutz kümmert, Datenschutzverstöße vertuscht oder sich in der Kommunikation mit der Behörde nicht kooperativ verhält ° **Vermeiden Sie dies!**
- Sie verarbeiten als Verein **zumeist wenig sensible Daten**. Heikler kann es aber schnell werden bei **Minderjährigen, Bildern oder sog. "Daten besonderer Kategorie"** (z.B. Gesundheitsdaten).
- Es gibt im Internet sehr viel **frei verfügbares und sehr hilfreiches Informationsmaterial** zum Datenschutz. Das Problem hierbei ist: Ohne fachliche Expertise lässt sich die Spreu kaum vom Weizen trennen. Gut aufgehoben ist man jedoch grundsätzlich auf den **Webseiten der Aufsichtsbehörden**, wengleich das dortige Material nicht immer ganz aktuell ist.

Leitfaden - Einleitung

Auf den folgenden Folien möchten wir versuchen, Ihnen eine **Orientierung** für die Umsetzung des Datenschutzes in Ihrem Verein zu geben. Wir werden dabei nicht auf Umsetzungsdetails eingehen – dies würde den Rahmen sprengen und dafür sind auch viel besser die weiter hinten **verlinkten Hilfen der Aufsichtsbehörden** geeignet. Wenn man direkt mit diesen einsteigt, wird man jedoch leicht von der Text- und Detailflut erschlagen und verliert die Orientierung. Deswegen versuchen die folgenden Folien, Ihnen einen **Schritt-für-Schritt-Überblick** zu geben und dabei für die **Praxis relevante Aspekte** anzusprechen und Sie dafür zu sensibilisieren. Bitte bedenken Sie, dass kein Leitfaden eine Datenschulung darstellen kann und Sie keine Orientierungshilfe zum Datenschutzexperten macht. **Das Verständnis wächst mit der praktischen Beschäftigung** mit dem Thema – also haben Sie mit sich Geduld.

Es gibt auch **keine einheitliche Todo-Liste**, die auf alle (Imker-)Vereine passt. Vereine sind unterschiedlich groß, manche haben Angestellte, manche haben eine Webseite, manche führen öffentliche Veranstaltungen durch, manche kooperieren z.B. mit Schulen etc. Dadurch ergeben sich **sehr unterschiedliche und individuelle datenschutzrechtliche Anforderungen**. Kein Verein kommt darum herum, dass sich jemand ihm Verein “den Schuh anzieht” und intensiv mit dem Thema “Datenschutz” und den spezifischen Anforderungen des eigenen Vereins auseinandersetzt.

Leitfaden (I) – Allgemeine Tipps

Allgemeine Tipps:

- Datenschutz ist “**Chefsache**” – nicht unbedingt bei der Umsetzung (siehe auch Hinweis unten), aber bei der Verantwortung ° Datenschutz wird vom Vorstand initiiert und (vor)gelebt
- Vielleicht ist ein Vereinsmitglied im beruflichen Leben bereits **Datenschutzbeauftragter oder Datenschutzkoordinator**? Oder hat ein Vereinsmitglied einen solchen **Bekannt**, der “für ein paar Gläser Honig” Anschubhilfe leistet?
- Gibt es einen **Juristen** im Verein oder jemanden mit **IT-Kenntnissen**? Beides gute Voraussetzungen.
- Wer immer die Aufgabe übernimmt: Bedienen Sie sich aus den zur Verfügung gestellten Vorlagen sowie den auf späteren Folien verlinkten Orientierungshilfen, FAQ-Listen und weiteren Vorlagen. **Passen Sie Vorlagen und Arbeitsweise auf sich und Ihren Verein an**, denn Sie müssen es verstehen und damit arbeiten (können) und es irgendwann an einen Nachfolger übergeben.

HINWEIS: Sollte Ihr Verein tatsächlich verpflichtet sein, einen echten **Datenschutzbeauftragten** (DSB) zu bestellen und bei der Aufsichtsbehörde zu melden (dies ist lediglich bei sehr großen Vereinen denkbar), beachten Sie bitte, dass hierfür grundsätzlich kein Vorstandsmitglied infrage kommt, da sich der Vorstand ansonsten quasi selbst überwachen würde.

Leitfaden (II) - Webseite

Kümmern Sie sich um Ihre **Webseite** (wenn Sie eine haben):

- Eine Webseite ist **von jedem (weltweit!) einsehbar**: Vereinsmitgliedern, der interessierten Öffentlichkeit, Aufsichtsbehörden, Anwälten (Abmahnungen). Wenn hier etwas mit dem Datenschutz nicht stimmt, lässt sich dies nicht verbergen.
- Halten Sie Ihre **Webseite "schlank"**: Brauchen Sie wirklich Google Maps? Ist Google Analytics standardmäßig von Ihrer Webagentur bzw. in dem von Ihnen verwendeten Web-Baukasten aktiviert, Sie verwenden es aber gar nicht? Haben Sie Social Media Plugins (z.B. Facebook Like-Button, keinen reinen Links auf Ihr Social Media Präsenzen (Links sind unproblematisch)) installiert? Wenn Sie es richtig anstellen, benötigen Sie somit auch gar keine **Consent-Lösung** ("Cookie-Banner") – ansonsten ist aber alleine deren korrekte Umsetzung eine Herausforderung. Ihre Webagentur kann Sie hier (hoffentlich) kompetent beraten – vertrauen Sie aber nicht blind darauf. Vielleicht kann ein "IT-Nerd" aus Ihrem Verein Ihrer Webseite einmal "auf den Zahn fühlen" – das bringt oftmals mehr Erkenntnisse.
- Die passgenaue **Erstellung von Datenschutzhinweisen** für Webseiten ist – wenn man es perfekt machen will - Handarbeit. Im Internet verfügbare und für übliche Zwecke genügende sog. "Datenschutzgeneratoren" sind von recht unterschiedlicher Qualität und Aktualität. Guten Gewissens können wir hier den für kleinere Vereine auch kostenlos nutzbaren Generator unter <https://datenschutz-generator.de/datenschutzerklaerung/> empfehlen.

Leitfaden (III) – Social Media

Denken Sie auch an Ihre **Social Media Präsenzen**:

- Social Media Seiten waren in den vergangenen Jahren öfters Gegenstand **behördlicher Aktivitäten** und in der Folge von **Gerichtsurteilen**. Dies liegt nicht zuletzt daran, dass diese Seiten im Hintergrund von den bekannten, zumeist US-amerikanischen “**Datenkraken**” betrieben werden, die dem Datenschutz geradezu ein notorischer “Dorn im Auge” sind, da diese bekanntermaßen alle Daten, derer sie habhaft werden können, bevorzugt für **eigene und (werbliche) Zwecke Dritter** verwenden.
- Social Media Präsenzen vollkommen datenschutzkonform zu betreiben ist praktisch nicht möglich. Von daher bleibt die Nutzung immer eine **Abwägung** – seien Sie sich bewusst, dass Sie als **gemeinsam mit dem Anbieter verantwortlich** gelten können. Wenn man Social Media nutzt, sollte man dies zumindest im Rahmen des Möglichen datenschutzkonform tun.
- Seien Sie sich bewusst, dass auch Social Media Präsenzen wie Webseiten von jedem weltweit eingesehen werden können. Auf Social Media geht es zumeist vor allem um das Präsentieren von **Bildern und Videos**. Achten Sie deswegen ganz besonders darauf, dass Sie hierbei den **Datenschutz beachten** (Einwilligungen, Minderjährige, Veranstaltungsbesucher etc.).
- Auch Social Media Präsenzen erfordern **Datenschutzhinweise** – aber andere als Ihre Webseite. Lediglich Facebook bietet hier einen eigenen Punkt zum Verlinken, bei anderen Anbietern müssen Sie ggf. kreativ sein.

Leitfaden (IV) – Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten

Erstellen Sie das **“Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten” (VVT)**:

- Dieses Verzeichnis zu erstellen macht oftmals die meiste Arbeit und ist (auch) deswegen unbeliebt. Aber es stellt den **Kernbaustein Ihrer Datenschutzerklärung** dar und ist nicht zuletzt deswegen in der DSGVO explizit als Dokument aufgeführt, in das die **Aufsichtsbehörde jederzeit Einsicht** verlangen kann.
- Vorteil: Wenn Sie Ihr VVT erstellen, erledigen Sie viele **wichtige Datenschutzaufgaben** automatisch mit:
 - Sie machen sich darüber Gedanken, **welche Daten Sie überhaupt zu welchen Zwecken** verarbeiten.
 - Sie überprüfen, auf welchen **Rechtsgrundlagen** Sie diese Daten verarbeiten (und erkennen dabei Lücken).
 - Sie stellen fest, **wer auf welche Daten Zugriff** hat und wohin sie ggf. weitergeleitet werden (und erkennen dabei möglicherweise Dienstleister, mit denen noch **Auftragsverarbeitungsverträge** zu schließen sind).
 - Sie machen sich Gedanken über **Speicher- und Löschfristen** von Daten, was die Grundvoraussetzung für ein Löschkonzept darstellt.
- Es ist extrem unwahrscheinlich, dass eine Ihrer Verarbeitungen eine sog. **Datenschutz-Folgenabschätzung** erfordert. Darauf hier einzugehen, würde auch den Rahmen sprengen.

Leitfaden (V) – Technische und organisatorische Maßnahmen

Dokumentieren Sie Ihre **“Technischen und organisatorischen Maßnahmen” (TOM)**:

- In den Verfahrensbeschreibungen des VVT wird auf die TOM Bezug genommen.
- Die TOM sind sozusagen **die “harten Fakten” des (physischen) Datenschutzes**. Hier geht es zum Großteil, aber nicht nur um Aspekte der IT-Sicherheit. Von rein praktischer Seite kann man das Thema für kleine Vereine im Wesentlichen auf die folgenden Punkte herunterbrechen:
 - **Zutritt zu Vereinsräumen und Zugriff auf IT-Equipment** absichern.
 - Dokumente sicher **unter Verschluss aufbewahren** und elektronisch gespeicherte Daten **verschlüsselt** speichern (z.B. Bitlocker auf Windows-Geräten aktivieren und auch auf ext. Festplatten bzw. USB-Sticks Verschlüsselung verwenden).
 - Regelmäßige **Backups** von Daten durchführen (und auch gelegentlich überprüfen).
 - Nur **sichere Passwörter** verwenden u. sicher verwahren (keine “kleinen gelben Zettel”!).
 - Dafür Sorge tragen, dass nur **befugte Personen** auf die jeweiligen Daten zugreifen können und diese zum Datenschutz **sensibilisiert** sind.
 - Bei E-Mails **keine oder nur verschlüsselte Anhänge**, korrekten **Empfänger** vor dem Versenden nochmals kontrollieren, Verteilerlisten immer nur in das **Bcc-Feld**.
 - **Router-Firmware/Firewall und Virenschutz aktuell** halten, nicht auf **Anhänge oder Links** in auch nur ansatzweise “merkwürdig” erscheinenden E-Mails klicken.
 - Zu entsorgende Papierdokumente mit Personendaten gehören immer in den **Schredder**.

Leitfaden (VI) - Rechtsgrundlagen

Stellen Sie Ihre Datenverarbeitungen auf entsprechende **Rechtsgrundlagen**:

- Die relevanten Rechtsgrundlagen haben Sie bereits in einer früheren Folie kennengelernt. Die stabilste Rechtsgrundlage ist die **rechtliche Verpflichtung**, danach der **Vertrag**, dann die **Einwilligung** und zuletzt die **Interessenabwägung**.
- Bei der **rechtlichen Verpflichtung** sind Sie davon abhängig, ob es tatsächlich entsprechende Gesetze/Verordnungen gibt, auf die Sie sich berufen können – dies dürfte **bei Vereinen nicht sehr oft der Fall** sein.
- Je mehr Vereinbarungen zu Datenverarbeitungen Sie in den **Mitgliedsvertrag (Altmitglieder bedenken!)** packen, desto weniger Gedanken müssen Sie sich später um Einwilligungen und Interessenabwägungen machen. Um dies aber rechtssicher hinzubekommen, ist eine einmalige (kostenpflichtige) **Rechtsberatung** zumindest eine Überlegung wert.
- **Einwilligungen** stehen bei Vereinen oftmals im Zshg. mit Fotografien. Bitte beachten Sie bei Einwilligungen immer die Aspekte **Informiertheit, Freiwilligkeit und jederzeitigen Widerruf**. Einwilligungen sind möglichst nur **bei Bedarf** und für **konkrete Zwecke** einzuholen, nicht pauschal oder gar ergänzend “zur Sicherheit” zu einer anderen Rechtsgrundlage.
- Versetzen Sie sich bei der **Interessenabwägung** an die **Position des Betroffenen**: Wenn es Ihre Daten wären, hätten Sie dann tatsächlich keinerlei Problem mit deren Verarbeitung und erscheint es Ihnen unvorstellbar, dass jemand anderes damit ein Problem haben könnte?

Leitfaden (VII) - Auftragsverarbeitungen

Schließen sie mit entsprechenden Dienstleistern **Auftragsverarbeitungsverträge (AVV)**:

- Prüfen Sie, welche Dienstleister ggf. für Ihren Verein tätig sind und ob diese möglicherweise **personenbezogene Daten in Ihrem Auftrag** verarbeiten, d.h. **weisungsgebunden** und **nicht für eigene Zwecke**.
- Ein typischer Fall wäre ein **Webdienstleister** wie z.B. der Hoster Ihres Vereins-Mailpostfachs, ein Newsletterversender oder ein Hoster von Vereinsdaten. Oder vielleicht haben Sie ja auch einen professionellen **Fotografen** für Ihren “Tag der offenen Tür” engagiert?
- Große Dienstleister haben üblicherweise ihre **eigenen Standardvertragsvorlagen** und akzeptieren auch keine anderen. Immer öfter können Sie diese inzwischen auch **online abschließen** oder sie sind gleich in die **Nutzungsbedingungen** integriert. Informieren Sie sich und schließen Sie den AVV bei Bedarf ab.
- Nicht immer muss es ein AVV sein – manchmal genügt auch eine **Verpflichtung auf die Wahrung des Datengeheimnisses**, z.B. beim Reinigungsunternehmen für Ihre Vereinsräume.
- **HINWEIS:** Geben Sie personenbezogene Daten an einen Dritten weiter, ohne mit diesem einen AVV geschlossen zu haben obwohl es erforderlich gewesen wäre, verarbeiten Sie als Verantwortlicher (Datenweitergabe ist auch eine Form der Verarbeitung) personengezogene Daten **ohne Rechtsgrundlage!**

Leitfaden (VIII) – Sensibilisierung + Verpflichtung

Sensibilisieren und verpflichten Sie Funktionsträger und Beschäftigte:

- Jeder, der im Verein **personenbezogene Daten verarbeitet**, ist zunächst einmal zum Datenschutz zu **sensibilisieren**. Diese Sensibilisierung sollte angemessen sein – nicht immer muss es sich dabei gleich um eine **Präsenzschulung** mit Powerpoint-Vortrag handeln. Eine **mündliche Unterweisung** verbunden mit einem **Handout** zum Nachschauen kann auch den Zweck erfüllen.
- **Wiederholen Sie Schulungsmaßnahmen** möglichst regelmäßig – jährlich wäre natürlich optimal und von Aufsichtsbehörden gerne gesehen. Dies im Nachgang einer alle 2 Jahre stattfindenden Vorstandswahl zu tun und dann gleich eventuelle neue Vorstandsmitglieder mitzuschulen, ist aber auch ein vertretbarer Ansatz.
- **Dokumentieren** Sie alle Unterweisungen/Schulungen schriftlich (Datum, Inhalt/Thema, Unterweisender und Unterwiesener jeweils mit Name und Unterschrift).
- **Verpflichten** Sie alle, die personenbezogene Daten verarbeiten, schriftlich auf die Wahrung des **Datengeheimnisses**. Sofern Personen auch auf Kommunikationsdaten (Anrufprotokolle aus der Telefonanlage, Anrufbeantworter, E-Mail-Postfach etc.) Zugriff haben, auch auf das **Telekommunikationsgeheimnis**.

Leitfaden (IX) - Betroffenenrechte

Beschäftigen Sie sich mit dem Thema “**Betroffenenrechte**”:

- Ein sehr wichtiger Aspekt beim Datenschutz ist der **Umgang des Verantwortlichen mit den von Betroffenen wahrgenommenen Rechten** – nehmen Sie dies im eigenen Interesse ernst!
- Die Betroffenenrechte beginnen im weiteren Sinne bereits mit Ihrer **Pflicht**, jeden Betroffenen DSGVO-konform gem. Artt. 13+14 im Zshg. mit der Datenerhebung zu **informieren**.
- Die Betroffenenrechte im engeren Sinne, mit denen Sie in der Realität zumeist konfrontiert werden, sind das Recht auf **Auskunft**, auf **Korrektur** und auf **Löschung**. Bitte behalten Sie aber trotzdem im Hinterkopf, dass es **weitere Rechte** gibt (Recht auf Datenübertragung, auf Einschränkung der Verarbeitung und auf Widerspruch gegen Verarbeitungen, die auf Grundlage der Interessenabwägung erfolgen).
- Seien Sie sehr vorsichtig bei **Auskünften am Telefon**: Geben Sie hier Daten an jemanden weiter, der sich lediglich als der Betroffene ausgibt, haben Sie einen **meldepflichtigen Datenschutzverstoß** begangen! Sicherer ist es, Auskünfte nur per Post oder E-Mail zu erteilen.
- Beachten Sie, dass Sie für die **Beantwortung** von Betroffenenanfragen **1 Monat** Zeit haben (Verlängerung um 2 Monat nur bei Begründung) ° Bestätigen Sie den Eingang der Anfrage umgehend und nehmen Sie sich dann die erforderliche Zeit (aber auch nicht mehr).
- **HINWEIS**: Jede Anfrage an Sie ist keine Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde! **Vermeiden Sie Beschwerden** durch einen betroffenenfreundlichen Umgang mit deren Rechten.

Leitfaden (X) - Datenschutzverstöße

Gehen Sie korrekt mit **Datenschutzverstößen** um:

- Ein Datenschutzverstoß kann leicht passieren: Einmal über den falschen Link oder Anhang Schadsoftware ins Haus geholt, leichtfertig Auskunft am Telefon erteilt, Bilder ohne Einwilligung verwendet oder E-Mails an den falschen Empfänger bzw. Rund-Mails mit den Empfängeradressen im An- oder Cc-Feld versendet können **Datenschutzverstöße** darstellen.
- Die **Meldeschwelle** zur Meldung eines Datenschutzverstoßes an die zuständige **Aufsichtsbehörde** ist relativ **niedrig** (die Meldung an die Betroffenen betrachten wir hier nicht). Zu entscheiden, ob eine Meldung aber möglicherweise doch nicht erforderlich ist, ist **ohne fachliche Expertise fast nicht möglich** und erfordert eine gute **Begründung** und in jedem Fall trotzdem einen internen **Bericht**. Deswegen lieber **einmal mehr als weniger** gemeldet – Bagatellmeldungen werden üblicherweise ohnehin nicht weiter verfolgt.
- Jede Aufsichtsbehörde bietet die Möglichkeit zur **Online-Meldung** über ein entsprechendes Formular – nutzen Sie dieses. Vermerken Sie dort auch gleich Ihre **Sofortmaßnahmen** zur Schadensminderung und Ihre **geplanten Maßnahmen**, um eine Wiederholung für die Zukunft zu verhindern (z.B. technische Maßnahme, Mitarbeitersensibilisierung). Beachten Sie die Meldefrist von **72 Stunden** – auch über das Wochenende!
- **HINWEIS:** Für jeden Datenschutzverstoß, den Sie selbst melden, können Sie nicht von Dritten bei der Aufsichtsbehörde „verpetzt“ werden – dies hätte immer unangenehmere Folgen!

Hilfreiche Links (I)

Neben den Vorlagen, die Sie begleitend zu dieser Einführung erhalten haben, möchten wir Ihnen noch die folgenden Links empfehlen:

Alle Aufsichtsbehörden bemühen sich, Vereinen und kleinen Unternehmen zu helfen. Aber nicht alle haben die gleichen personellen oder finanziellen Möglichkeiten oder setzen die gleichen Schwerpunkte. In der Gesamtbetrachtung heben sich hier unseres Erachtens – gerade mit Blick auf Vereine und herunterladbare Inhalte - die Webseiten der bayerischen und baden-württembergischen Aufsichtsbehörde aufgrund Aktualität, Aufbereitung und Inhalt von den übrigen etwas ab, weswegen wir diese nachfolgend verlinken. Auch möchten wir nicht mit zu vielen verschiedenen Dokumenten verwirren. Aber schauen Sie gerne auch auf der Webseite der Aufsichtsbehörde Ihres Bundeslandes nach, denn dieses ist schließlich für Sie zuständig. Dort werden Sie ebenfalls allgemeine Hinweise, Vorlagen und FAQ-Listen sowie Inhalte speziell mit Bezug zu Vereinen finden.

- Orientierungshilfe für Vereine (LfDI BW): <https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/wp-content/uploads/2020/06/OH-Datenschutz-im-Verein-nach-der-DSGVO.pdf>
- Praxisratgeber für Vereine (LfDI BW): <https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/wp-content/uploads/2020/06/Praxisratgeber-f%C3%BCr-Vereine.pdf>

Hilfreiche Links (II)

Fortsetzung:

- FAQ zur Vereinsarbeit (LfDI BW): <https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/faq-vereine/>
- FAQ zur Veröffentlichung von Fotos speziell für Vereine (LfDI BW): <https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/faq-veroeffentlichung-von-fotos-speziell-fuer-vereine/>
- Flyer „DSGVO einfach umgesetzt in Vereinen“ (BayLDA): https://www.lda.bayern.de/media/veroeffentlichungen/DS-GVO_in_Vereinen.pdf
- Auslegungshilfe „Informationspflichten im Verein“ (BayLDA): https://www.lda.bayern.de/media/veroeffentlichungen/FAQ_Informationspflicht_im_Verein.pdf
- Muster-VVT für Vereine (BayLDA): https://www.lda.bayern.de/media/muster/muster_1_verein_verzeichnis.pdf
- Praxisratgeber „Bilder und Verein“ (BayLDA): https://www.lda.bayern.de/media/veroeffentlichungen/FAQ_Bilder_und_Verein.pdf
- Themenseite „Vereine“ (BayLDA): https://www.lda.bayern.de/de/thema_vereine.html

Hilfreiche Links (III)

Webseiten der Aufsichtsbehörden der Länder (für den nicht-öffentlichen Bereich):

- Baden-Württemberg: <https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/>
- Bayern: <http://www.lida.bayern.de/>
- Berlin: <http://www.datenschutz-berlin.de/>
- Brandenburg: <http://www.lida.brandenburg.de/>
- Bremen: <http://www.datenschutz-bremen.de/>
- Hamburg: <http://www.datenschutz-hamburg.de/>
- Hessen: <http://www.datenschutz.hessen.de/>
- Mecklenburg-Vorpommern: <http://www.lfd.m-v.de/>
- Niedersachsen: <https://lfd.niedersachsen.de/>
- Nordrhein-Westfalen: <http://www.lidi.nrw.de/>
- Rheinland-Pfalz: <http://www.datenschutz.rlp.de/>
- Saarland: <http://www.datenschutz.saarland.de/>
- Sachsen: <http://www.datenschutz.sachsen.de/>
- Sachsen-Anhalt: <http://www.datenschutz.sachsen-anhalt.de/>
- Schlesweg-Holstein: <http://www.datenschutzzentrum.de/>
- Thüringen: <https://www.tlfdi.de/>

Hilfreiche Links (IV)

Auf den vorgenannten Seiten sollte für jeden, der sich in Ihrem Verein um den Datenschutz kümmert, für jeden Zweck genügend Material zur Vertiefung zu finden sein. Falls es darüber hinaus noch Bedarf gibt, möchten wir Ihnen noch die folgenden Seiten empfehlen:

Datenschutzkonferenz: <https://www.datenschutzkonferenz-online.de/index.html>

Die Datenschutzkonferenz ist das gemeinsame Organ sämtlicher deutscher Aufsichtsbehörden (Bund, Länder, öffentlicher und nicht-öffentlicher Bereich), in dem sich die Aufsichtsbehörden zu Datenschutzthemen beraten und abstimmen. Hier gibt es in der Infothek sehr umfangreiches Material. Insbesondere die Kurzpapiere <https://www.datenschutzkonferenz-online.de/kurzpapiere.html> und Orientierungshilfen <https://www.datenschutzkonferenz-online.de/orientierungshilfen.html> sind zu empfehlen.

Gesellschaft für Datenschutz und Datensicherheit GDD e.V.: <https://www.gdd.de/>

Die GDD ist mit über 3.800 Mitgliedern der mitgliederstärkste deutsche Verein zum Datenschutz und mit 34 Erfa-Kreisen bundesweit vertreten. Auf seiner Website ist umfassendes Informations- und Vorlagenmaterial zu diversen Datenschutzthemen öffentlich verfügbar. Zu empfehlen sind insbesondere die „Praxishilfen DSGVO“ unter <https://www.gdd.de/gdd-arbeitshilfen/praxishilfen-ds-gvo/praxishilfen-ds-gvo> .